



Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

beschlossen durch den Gemeinderat am 7. Juni 2011

Änderungen durch den Gemeinderat beschlossen am 2. Juli 2012, am 11. Dezember 2015, am 09. Dezember 2016, am 13. November 2017 am 09. September 2019, am 14. Dezember 2020, am 22. März 2021, am 04. Juli 2022, am 15. Mai 2023, am 13. Dezember 2024

Der Gemeinderat Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 20.06.2011 folgende Ausführungsverordnung:

Grundsatz

Artikel 1

¹Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund die Art und Parkraumbewirtschaftung. Er legt die verschiedenen Parkzonen der bewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Gemeindegebiet und die gültigen Tarife in einem Anhang zu dieser Verordnung fest.

Angebote

²Die Gemeinde bietet neben Stundenparkplätzen auch Dauerparkkarten für weiss markierte Parkplätze sowie feste, dauervermietete, gelb markierte Parkplätze an.

DAUERPARKKARTEN

Artikel 2

Handhabung

¹Als Dauerparkkarten gelten Tages-, Mehrtages-, Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten, welche während der Gültigkeitsdauer auf den weiss markierten Parkfeldern im Gemeindegebiet Twann-Tüscherz gelten. Ausnahmen sind auf der Rückseite der Parkkarte aufgelistet.

² Die Dauerparkkarte ist übertragbar.

³ Beim Bezug einer Halbjahresparkkarte werden fünf Monate verrechnet.

⁴ Beim Bezug einer Jahresparkkarte werden zehn Monate verrechnet.

⁵ Wer eine Dauerparkkarte bezieht, wird darauf hingewiesen, dass temporäre Signalisationen zu berücksichtigen sind. Auf Wunsch wird ein Exemplar des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund abgegeben.

Benützer öffentlicher Verkehr

⁶ Auswärtige Bahnbenützer können gegen Vorweisen eines gültigen Monats- oder Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz eine Dauerparkkarte gemäss Art. 4 Abs. 4 des Reglements beziehen.

Carparkplätze

⁷ In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltung über die Abgabe von Tageskarten.

Bearbeitungsgebühr

Artikel 3

¹Wird eine Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 und dem/den gratis Monat/en.

²Bei Verlust einer Rostele-Parkkarte wird eine Gebühr von CHF 50.00 verrechnet. Bei festgestelltem Missbrauch verliert die Parkkarte ihre Gültigkeit und wird entzogen.

³Bei Verlust einer Parkkarte für Rebbewirtschafter wird eine Gebühr von CHF 50.00 verrechnet. Bei festgestelltem Missbrauch verliert die Parkkarte ihre Gültigkeit und wird entzogen.

Artikel 4

Verkaufsstellen

¹ Die Parkkarten werden während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz verkauft.

² Andere Verkaufsstellen können ermächtigt werden, blanko 24- Stundenkarten und Dreitageskarten zu verkaufen.

Gebührenerlass

Artikel 5

Auf Gesuch hin kann, mit der Begründung von prekären finanziellen Verhältnissen oder Bauprojekten der Gemeinde, die Verwaltung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium sowie dem Departementsvorstand Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit oder dem Departementsvorstand Soziales einen Teilerlass oder vollständigen Erlass der Gebühren für Dauerparkkarten verfügen.

DAUERVERMIETETE PARKPLÄTZE

Warteliste dauervermietete Parkplätze

Artikel 6

¹Dauervermietete Parkplätze werden nach Eingang auf der Warteliste vergeben. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt auf Antrag.

²Gelbe dauervermietete Parkplätze werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twann-Tüscherz oder an Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde vermietet.

^{3a} Ausnahme: Gelbe dauervermietete Parkplätze der Alten Staatsstrasse in Alfermée werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twann-Tüscherz oder an Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde vermietet. Liegenschaftsbesitzende gelten nicht als Unternehmen.

^{3b}Für die Vergabe der in beschränkter Zahl vorhandenen Parkplätzen auf der Alten Staatsstrasse in Alfermée besteht eine Sonderregelung:

- Für diesen Standort werden auf der Warteliste nur Anträge von Bewohnerinnen und Bewohner von Alfermée berücksichtigt.
- Bewohnerinnen und Bewohner vom Oberdorf in Alfermée, für deren Haushalt/Wohnung an diesem Standort noch kein gelber dauervermieteter Parkplatz bereitgestellt werden konnte, haben an diesem Standort auf der Warteliste Vorrang.
-

Absperrvorrichtungen

Artikel 7

a) Ab 2023 besteht kein Anrecht mehr auf dauervermietete Parkplätze mit Absperrvorrichtungen.

b) Bestehende Absperrvorrichtungen werden auf Wunsch der Mieter belassen. Defekte Absperrvorrichtungen werden demontiert und nicht mehr auf Kosten der Gemeinde ersetzt. Auf Antrag des Mieters kann eine Absperrvorrichtung repariert oder ersetzt werden; die anfallenden Kosten wie Material und Arbeit,

gehen zu Lasten des Antragstellers. Der Antragsteller erhält einen Kostenvorschlag. Bei dessen Einverständnis und nach Eingang der vorgeschlagenen Kosten, wird von den Kommunalen Diensten eine neue Absperrvorrichtung montiert.
c) Dauervermietete Parkplätze, bei denen die Absperrvorrichtungen vom Mieter finanziert werden, erhalten einen neuen Mietvertrag ab dem nächsten Halbjahr 1.7. oder 1.1. mit reduzierter Miete analog Parkplätze ohne Absperrvorrichtung.

Untermiete

Artikel 8

Der gemietete Parkplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung an Drittpersonen zum Gebrauch überlassen werden

Übertragung von dauervermieteten Parkplätzen

Artikel 9

Bei Todesfall eines Parkplatzmieters oder -mieterin kann dieser Platz an den Lebenspartner überschrieben werden, jedoch nur wenn dieser Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz hat.

Artikel 10

Ein Verstoß gegen diese Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund, sowie das Nichtbezahlen des Mietzinses kann die sofortige Auflösung des Mietvertrages zur Folge haben.

Inkrafttreten

Artikel 11

Diese überarbeitete Ausführungsverordnung sowie die Anhänge I, II und III treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Die Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sowie Anhang I (Parkzonen) und Anhang II (Gebührenansätze) sind vom Gemeinderat Twann-Tüscherz am 7. Juni 2011 genehmigt worden.

2513 Twann, 7. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Alfred Schweizer
Gemeindepräsident



Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Anpassung Ausführungsverordnung, 2. Juli 2012, 11. Dezember 2015, 09. Dezember 2016, 13. November 2017, 09. September 2019, 14. Dezember 2020, 22. März 2021, 04. Juli 2022, 15. Mai 2023, 13.12.2024

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2012 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Neu sind mit Einfügung von Art. 4 die Verkaufsstellen definiert. Ausserdem wurden in Anhang II, Gebührenansätze, die Tarife innerhalb des geltenden Gebührenrahmens angepasst.



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Katalin Kulcsar
Geschäftsleiterin

Anhang I, Parkzonen

Parkzone

Parkregime

Generell

Auf nicht markierten oder hier nicht aufgeführten Plätzen gilt Parkverbot, ausser mit Spezialbewilligung gemäss Anhang III

Ortsteil Twann

Kleintwann

Parkverbot
Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen möglich

Tannenplatz

gelbe Parkfelder Dauervermietung
weisse Parkfelder für PW
weisse Parkfelder für Gesellschaftswagen

Bahnhofplatz

weisse Parkfelder

Bahnhofplatz Nord

Blaue Zone
Die grün markierten Plätze für Elektrofahrzeuge in der Blauen Zone dürfen nur während dem Ladevorgang benutzt werden.
weisse Parkfelder

Moos

Parkverbot
Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen möglich

Dorfgasse

Parkverbot
Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen

Rostelen

gelbe nicht nummerierte Parkfelder Dauervermietung

Wingreis

gelbe Parkfelder Dauervermietung
weisse Parkfelder

Wingreis am Strandweg

gelbe Parkfelder Dauervermietung
Weisse Parkfelder

Burg (Sportplatz)

keine Parkfelder markiert
mit Parkscheibe auf drei Stunden beschränkt, sonst mit Parkkarte

mittleri und oberi Chros (entlang Twannbergstrasse)	keine Parkfelder markiert mit Parkscheibe auf drei Stunden beschränkt, sonst mit Parkkarte
Twannberg	die gelb markierten Parkfelder werden nicht bewirtschaftet
Ortsteil Tüscherz	
Entlang A5 West	Blaue Zone
Bahnhofareal	weisse Parkfelder
Zone 30	Blaue Zone weisse Parkfelder
Begegnungszone	gelbe Parkfelder Dauervermietung
Oberdorf Tüscherz	gelbe Parkfelder Dauervermietung weisse Parkfelder, nur mit Parkkarte
Ortsteil Alfermée	
Achere (Pt. 502)	weisse Parkfelder, nur mit Parkkarte
Bielweg	Blaue Zone
Gaichtstrasse	weisse Parkfelder
alte Staatsstrasse	gelbe Parkfelder Dauervermietung weisse Parkfelder
Seecafé	Blaue Zone
Funtelen	gelbe Parkfelder Dauervermietung Blaue Zone
Ausstellplätze im Rusei	Parkverbot (Kontrolle Kanton)
Schlössli	gelbe Parkfelder Dauervermietung Blaue Zone Weisse Parkplätze
Vingelz (Eingang Wald) Cornemuse	keine Parkfelder markiert, gebührenpflichtig mit Ticket Parkkarten Gemeinde ungültig

Anhang II, Gebührenansätze

Parkregime	Gebührenregelung																																
Blaue Zone	die blaue Zone gilt an 7 Tagen pro Woche Parkkarten Gemeinde ungültig																																
weisse Parkfelder mit Automaten	die Gebührenpflicht gilt an 7 Tagen pro Woche von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr Die Gebühren können auch bargeldlos mit Parkingpay, Easypark oder Twint bezahlt werden.																																
weisse Parkfelder ohne Automaten	die Gebührenpflicht gilt an 7 Tagen während 24 Stunden																																
Zentrale Parkuhr	<table border="0"> <tr> <td>pro Stunde</td> <td>Fr.</td> <td>2.00</td> <td>für PW</td> </tr> <tr> <td>pro Stunde</td> <td>Fr.</td> <td>5.00</td> <td>für Gesellschaftswagen</td> </tr> <tr> <td>24-Stunden- karte</td> <td>Fr.</td> <td>9.00</td> <td>inklusive MwSt.</td> </tr> <tr> <td>Dreitageskarte</td> <td>Fr.</td> <td>18.00</td> <td>inklusive MwSt.</td> </tr> <tr> <td>Wochenkarte</td> <td>Fr</td> <td>28.00</td> <td>inklusive MwSt.</td> </tr> <tr> <td>Parkkarten</td> <td>Fr.</td> <td>40.00</td> <td>pro Monat inklusive MwSt.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr.</td> <td>200.00</td> <td>für 6 Monate inklusive MwSt.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr.</td> <td>400.00</td> <td>für 12 Monate inklusive MwSt.</td> </tr> </table>	pro Stunde	Fr.	2.00	für PW	pro Stunde	Fr.	5.00	für Gesellschaftswagen	24-Stunden- karte	Fr.	9.00	inklusive MwSt.	Dreitageskarte	Fr.	18.00	inklusive MwSt.	Wochenkarte	Fr	28.00	inklusive MwSt.	Parkkarten	Fr.	40.00	pro Monat inklusive MwSt.		Fr.	200.00	für 6 Monate inklusive MwSt.		Fr.	400.00	für 12 Monate inklusive MwSt.
pro Stunde	Fr.	2.00	für PW																														
pro Stunde	Fr.	5.00	für Gesellschaftswagen																														
24-Stunden- karte	Fr.	9.00	inklusive MwSt.																														
Dreitageskarte	Fr.	18.00	inklusive MwSt.																														
Wochenkarte	Fr	28.00	inklusive MwSt.																														
Parkkarten	Fr.	40.00	pro Monat inklusive MwSt.																														
	Fr.	200.00	für 6 Monate inklusive MwSt.																														
	Fr.	400.00	für 12 Monate inklusive MwSt.																														
Vermietete Parkfelder	<p>gelbe nummerierte Parkfelder:</p> <table border="0"> <tr> <td>Mietgebühr</td> <td>Fr.</td> <td>270.00</td> <td>für 6 Monate inklusive MwSt.</td> </tr> <tr> <td>Mietgebühr</td> <td>Fr.</td> <td>540.00</td> <td>für 12 Monate inklusive MwSt.</td> </tr> </table>	Mietgebühr	Fr.	270.00	für 6 Monate inklusive MwSt.	Mietgebühr	Fr.	540.00	für 12 Monate inklusive MwSt.																								
Mietgebühr	Fr.	270.00	für 6 Monate inklusive MwSt.																														
Mietgebühr	Fr.	540.00	für 12 Monate inklusive MwSt.																														
Vermietete Parkfelder Rosteile	<p>gelbe nicht nummerierte Parkfelder:</p> <table border="0"> <tr> <td>Mietgebühr</td> <td>Fr.</td> <td>240.00</td> <td>für 6 Monate inklusive MwSt.</td> </tr> <tr> <td>Mietgebühr</td> <td>Fr.</td> <td>480.00</td> <td>für 12 Monate inklusive MwSt.</td> </tr> </table>	Mietgebühr	Fr.	240.00	für 6 Monate inklusive MwSt.	Mietgebühr	Fr.	480.00	für 12 Monate inklusive MwSt.																								
Mietgebühr	Fr.	240.00	für 6 Monate inklusive MwSt.																														
Mietgebühr	Fr.	480.00	für 12 Monate inklusive MwSt.																														
Vermietete Parkfelder Rosteile Lehrerschaft	<p>gelbe nicht nummerierte Parkfelder</p> <table border="0"> <tr> <td>Mietgebühr</td> <td>Fr.</td> <td>100.00</td> <td>pro Tag und Jahr inkl. MwSt.</td> </tr> <tr> <td>Höchstens</td> <td>Fr.</td> <td>480.00</td> <td>pro Jahr inkl. MwSt.</td> </tr> </table>	Mietgebühr	Fr.	100.00	pro Tag und Jahr inkl. MwSt.	Höchstens	Fr.	480.00	pro Jahr inkl. MwSt.																								
Mietgebühr	Fr.	100.00	pro Tag und Jahr inkl. MwSt.																														
Höchstens	Fr.	480.00	pro Jahr inkl. MwSt.																														

Anhang III, Spezialbewilligungen

Parkerlaubnis	Berechtigung zum Parkieren auf Ausweichstellen die zur Rebbewirtschaftung dienen
Anspruchsberechtigte	Rebbauern, die eine Fläche bis zu 1ha bewirtschaften, sind berechtigt zum Bezug von 1 Parkkarte. Rebbauern, die eine Fläche von 1-2ha bewirtschaften, sind berechtigt zum Bezug von 2 Parkkarten. Rebbauern, die eine Fläche von mehr als 2ha bewirtschaften, sind berechtigt zum Bezug von 3 Parkkarten.
Handhabung	Die Anspruchsberechtigungen werden auf Anweisung des zuständigen Gemeinderatsmitglieds periodisch überprüft.